

Spam

Dirk Fox

Zur Herkunft der Bezeichnung „Spam“ für unerwünschte elektronische Nachrichten lässt sich eine nette Geschichte erzählen: SPAM ist der Produktname eines beliebten Dosenfleisches der amerikanischen Firma Hormel Food (siehe Abbildung) – eine Abkürzung für „Spiced Pork & Ham“.

Kultstatus erlangte Spam in den 70er Jahren durch einen Sketch der Künstlergruppe Monty Python, „Lovely Spam!“, in dem ein Ehepaar vergeblich versucht, in einem Café ein Essen ohne Spam zu bestellen, während eine Gruppe von Wikingern im Hintergrund lautstark ein Loblied auf Spam anstimmt – vom Gespräch mit der Bedienung sind daher die wenigen Worte, die nicht „Spam“ lauten, kaum noch zu verstehen.¹ Ein schönes Bild für die überwältigende Massenbelästigung unserer elektronischer Postfächer, durch die ernsthafte und wichtige Nachrichten in der E-Mail-Flut unterzugehen drohen.

Ursprünglich zur Bezeichnung von News mit werblichem Inhalt verwendet, mit denen Mitte der 90er Jahre Newsgroups und später auch Mailinglisten massenhaft zur

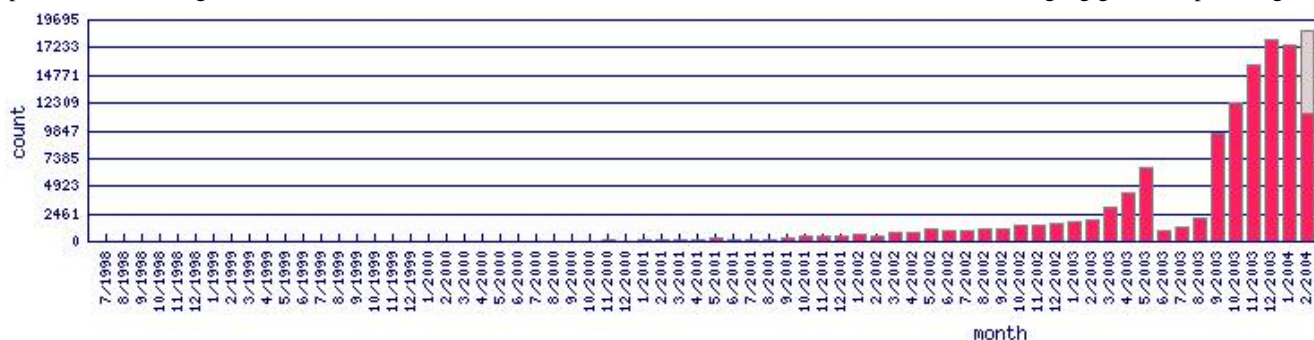


oder auch „Unsolicited Commercial Email“ (UCE).

Zwar ist das Thema Spam schon lange Gegenstand der Fachdiskussion²; eine wirtschaftlich relevante Dimension hat es allerdings erst in den vergangenen 12 Monaten erreicht: Inzwischen übersteigen bei vielen E-Mail-Nutzern, die aus unterschiedlichen Gründen ihre E-Mail-Adresse z. B. auf Webseiten publizieren, die unerwünschten Nachrichten die tatsächlich relevanten bei

Mit der Richtlinie 2002/85 (Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) vom 12.07.2002 hat sich die EU dieses Phänomens angenommen und elektronische „unerbetene Nachrichten für Zwecke der Direktwerbung“ den über FAX, SMS und automatische Anrufsysteme verbreiteten rechtlich gleichgestellt. Zulässig sind sie nur noch im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung zur Bewerbung ähnlicher Produkte und Dienstleistungen, sofern für den Empfänger eine Möglichkeit besteht, weitere Zusendungen wirksam abzubestellen. Dazu sind vollständige und korrekte Absenderangaben zwingend erforderlich.

Die Richtlinie ist am 31.07.2002 in Kraft getreten und war bis zum 31.10.2003 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. In allen Staaten, in denen sich die Umsetzung verzögerte (darunter auch Deutschland), ist die EU-Richtlinie seit dem 01.11.2003 geltendes Recht. Im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), mit dessen Neufassung der Bundestag am 01.04.2004 die in Deutschland bereits gängige Rechtsprechung bestä-



Grafik: Entwicklung der Spam-Nachrichten (Spam-Statistik von Bloodgate.com)

Verbreitung themenfremder Werbebotschaften missbraucht wurden, ist Spam seit einigen Jahren der verbreitete Begriff für unerwünscht zugestellte Massen-E-Mails. Andere gängige Bezeichnungen für diese lästigen Nachrichten sind „Junk Mail“, „Bulk Mail“

Weitem (siehe Grafik). Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen, denn zunehmend werden über Würmer infizierte Privatrechner, oft mit DSL-Anschluss, zu „Zombie“-Netzwerken zusammengeschlossen, die dann die elektronische Verbreitung von Spam-Nachrichten übernehmen.

tigt hat, hat die Bundesregierung die Bestimmungen der Richtlinie im § 7 (Unzumutbare Belästigungen) aufgenommen.

¹ Originaltext des Sketches: http://einstein.et.tudelft.nl/~jeanpaul/mp_spam.html

² Siehe Kelm, „Technische Maßnahmen gegen Spam“, DuD 1/1999.